

Leistungszulagen

Der § 18 in der Fassung des TV-L HU („Besondere Zahlung im Drittmittelbereich, Leistungszulage und –prämie“) sieht vor, dass Leistungszulagen gezahlt werden können, wenn die Drittmittelzuwendung dies ermöglicht oder die Universität im Fall, dass dauerhaft oder projektbezogen Beschäftigte besondere Leistungen erbringen, entsprechende Mittel zur Verfügung stellt. Bisher hat die HU davon in Einzelfällen bei Drittfinanzierung Gebrauch gemacht. Eine Vorlage über den Umgang mit Leistungszulagen an der HU wurde vom Präsidium angekündigt.